

Kommunalrelevant

Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert

November / Dezember 2023

Mehr Schatten als Licht für die Kommunen

Bund-Länder-Vereinbarung zur Migration ist kein großer Wurf

Von **Dr. André Berghegger MdB, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag**

Liebe Leserinnen und Leser,

die Einigung von Bund und Ländern, Verfahren zu beschleunigen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Zuzug durch Grenzkontrollen und Verfahren in Drittstaaten zu reduzieren, sind nicht der erforderliche große Wurf. Zudem können sie nur wirken, wenn sie konsequent umgesetzt werden. Bei den Verfahren in Drittstaaten ist allerdings nur vereinbart worden, dass die Bundesregierung dies prüfen werde. Solch eine Prüfung ist auch im Koalitionsvertrag der Ampelparteien enthalten und soll angeblich bereits laufen. Wenn das Ziel mit dem bisherigen Enthusiasmus weiterverfolgt wird, dürfte sich in den kommenden Jahren hier kaum etwas ändern.

Die Einigung zur Kompensation flüchtlingsbedingter Mehrausgaben ist besser als nichts – aber auch nicht mehr und keinesfalls eine abschließend befriedigende Lösung. Dass der Bund nunmehr zugesagt hat, künftig 7.500 Euro pro Jahr und Flüchtling zu zahlen, ist ein Einstieg in das auch von uns unterstützte „atmende System“. Damit erhalten die Kommunen zumindest mehr Planungssicherheit bei der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen. Die Länder sind jetzt gefordert, den Betrag bedarfsgerecht aufzustocken.

Nicht hilfreich ist, dass die Ampel offensichtlich weiterhin nicht gewillt ist, zur vollständigen Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge zurückzukehren. Auch bleibt weiterhin die besondere kommunale Belastung durch unbegleitete Minderjährige: Diese haben einen erhöhten Betreuungsbedarf, der unter unionsgeführten Bundesregierungen durch eine Zusatzpauschale entsprechend kompensiert worden ist. Dies lehnt die Ampel weiterhin ab.

Für die Kommunen bleibt nach der jüngsten MPK mit dem Bundeskanzler mehr Schatten als Licht. Der erhoffte große Durchbruch, der in der aktuellen Situation sowohl hinsichtlich Begrenzung des Zuzugs als auch bei der Bewältigung der finanziellen Herausforderungen erforderlich gewesen ist, konnte nicht erzielt werden.



Dr. André Berghegger MdB

Foto: Anja Sünderhuse

Zum Abschluss möchte ich gerne auch eine persönliche Nachricht mit Ihnen teilen:

Zum 31. Dezember des laufenden Jahres werde ich mein Mandat als Mitglied des Deutschen Bundestages niederlegen. Zum 1. Januar 2024 beginne ich eine neue Aufgabe als Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Damit bleibe ich an anderer Stelle und mit anderer Perspektive der Kommunalpolitik auf Bundesebene verbunden und werde weiterhin die Interessen unserer Kommunen gegenüber dem Bund und den Ländern vertreten.

Mit der Abgabe meines Bundestagsmandats endet nach zwei Jahren auch mein Amt als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag. Für das mir entgegengebrachte Vertrauen und die große Unterstützung meiner Tätigkeit danke ich auf diesem Weg sehr herzlich. Auch wenn unsere Möglichkeiten in der Opposition begrenzt sind, haben wir doch mit kritischen Hinweisen und konstruktiven Vorschlägen den ein oder anderen Akzent setzen können.

Meiner Nachfolge im Amt des AG-Vorsitzes, die auf der ersten AG-Sitzung im kommenden Jahr gewählt werden wird, wünsche ich viel Erfolg, und ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit besten Grüßen und Wünschen

Ihr 
Dr. André Berghegger

Notwendige Asylwende bleibt weiterhin aus

Die Ampel setzt immer neue Anreize für irreguläre Migration

Die stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Andrea Lindholz kritisiert, die Bund-Länder-Vereinbarung vom 6. November 2023 reiche hinten und vorne nicht. „Sie wird nicht zu einer raschen spürbaren Reduzierung der illegalen Zuwanderung führen. Genau das brauchen aber unsere völlig überlasteten Kommunen. Die Einigung enthält viele altbekannte Punkte aus früheren Beschlüssen, die auch nach Monaten noch nicht umgesetzt sind. Schon das zeigt, dass dies nicht die notwendige Asylwende war. Wenn die Bundesregierung es ernst meint mit der Bekämpfung von illegaler Migration, muss sie deutlich mehr Tempo machen.

Die wirklich neuen Punkte beschränken sich vor allem auf Prüfaufträge, auf die Einrichtung einer Kommission und auf Zielstellungen wie die Beschleunigung der Asylverfahren auf drei bzw. sechs Monate, die kurzfristig nicht zu realisieren sind. Wenigstens wurde unsere Forderung beschlossen, Asylbewerber ohne Schutzberechtigung künftig 36 statt nur 18 Monate lang Asylbewerberleistungen zu zahlen.

Der Bundeskanzler macht viel Wirbel um wenig Substanz. Er scheint immer noch nicht begriffen zu haben, dass Deutschland eine grundlegend andere Asylpolitik braucht. Die Union hat vor Wochen 26 konkrete Maßnahmen auf den Tisch gelegt.

Es steht zu befürchten, dass weiter viel Zeit vergeht, bis der Bundeskanzler die Notwendigkeit dieser 26 Punkte anerkennt. Zeit, die Deutschland mitten in der Migrationskrise nicht hat.

Angesichts von über 300.000 Asylanträgen in den ersten elf Monaten dieses Jahres kann es niemand mehr leugnen: Die Bundesrepublik befindet sich in der dritten schweren Migrationskrise ihrer Geschichte. Nur Anfang der 90er Jahre und in 2015/16 fand Asylzugang in einem ähnlich hohen Niveau statt.

Die Ampel ist dieser Herausforde-

rung erkennbar nicht gewachsen. Sie hat die Migrationskrise erst geleugnet, dann ignoriert, und schließlich wichtige Maßnahmen verschleppt. Selbst die Beschlüsse vom Flüchtlingsgipfel beim Bundeskanzler im Mai sind immer noch nicht gänzlich umgesetzt. Es ist ein Armutszeugnis für diese Regierung, dass sie in der aktuellen Migrationskrise mehr als sechs Monate gebraucht hat, um einen Entwurf für ein Rückführungsverbesserungsgesetz in den Bundestag einzubringen, nachdem im Mai verabredet worden war, Abschiebungen zu erleichtern.

Wichtige Schritte wie die Einführung stationärer Grenzkontrollen an den Grenzen zu Polen, zu Tschechien und zur Schweiz sind nur auf Druck der Union zustande gekommen. Laut der Bundespolizei haben die Grenzkontrollen zu einer erheblichen Reduzierung der unerlaubten Einreisen geführt. Da zwischen Einreise und förmlicher Asylantragstellung mehrere Wochen vergehen, wird es dauern, bis sich der Rückgang auch in der Asylstatistik zeigt.

Die Bundesregierung bewegt sich aber nicht nur zu langsam, sondern selbst jetzt noch in die falsche Richtung: Die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit wird erleichtert, das Rückführungsverbesserungsgesetz wird durch Integrationsmaßnahmen für Ausreisepflichtige konterkariert, die Kanzler-Partei SPD will eine Ausweitung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten und Bundesinnenministerin Faeser tritt in der Endphase der Verhandlungen über ein neues europäisches Asylsystem für Regeln ein, die eine Begrenzung des irregulären Zuzugs erschweren. Obwohl die Asylantragszahlen ein Rekordniveau erreicht haben und weiter steigen, setzt die Ampel immer noch neue Anreize für irreguläre Migration. Das ist grundfalsch und wird nicht nur kurzfristig unsere Kommunen, sondern auf Dauer auch unsere Gesellschaft überfordern. Unser Land braucht eine echte Asylwende. SPD, Grüne und auch FDP sind erkennbar nicht bereit dazu.“

Inhalt

- Mehr Schatten als Licht für die Kommunen — Bund-Länder-Vereinbarung zur Migration ist kein großer Wurf 1
- Notwendige Asylwende bleibt weiterhin aus — Die Ampel setzt immer neue Anreize für irreguläre Migration 2
- Humanität und Ordnung — Bund-Länder-Vereinbarung vom 06.11.2023 3
- 106 Förderprogramme des Bundes für Kommunen — Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der CDU/CSU 6
- Zukunft des 49-Euro-Tickets offen — Ticket begünstigt insbesondere Bestandskunden in Städten 6
- Mobilität ermöglichen - Arbeitsplätze sichern — Drohende Verschärfung der EU-Luftqualitätsrichtlinie 8
- Ampel handelt realitätsfern und ideologisch — Wärmeplanungsgesetz wird Kommunen überfordern 9
- Reform der EU-Gebäuderichtlinie — Einigung ist wohnungspolitisch ein vernünftiger Kompromiss 10
- Förderung für klimafreundliche Busse — Bundesregierung blockiert Elektrifizierung der Busflotten 11
- Ausbau der Kinderbetreuung — Wir schlittern in eine frühkindliche Bildungskatastrophe 11
- EU-Kommunal — Informationen der EVP-Fraktion aus dem Europäischen Parlament 12
- Kommunalpolitische Bildung — Angebote der KAS und der KPV 16

Humanität und Ordnung

Bund-Länder-Vereinbarung vom 06.11.2023

Bund und Länder haben sich auf der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler am 6. November 2023 auf Maßnahmen zur Begrenzung der irregulären Migration nach Deutschland verständigt. Ziel ist dabei auch, die Kommunen möglichst kurzfristig zu entlasten.

1. Schutz der europäischen Außengrenzen und solidarische Verteilung

- Überprüfung und Registrierung jeder Person an den EU-Außengrenzen / Asylverfahren an EU-Außengrenze bei geringer Aussicht auf Schutz in der EU/ noch ausstehende Verhandlungen des Rates mit dem Europäischen Parlament zügig abschließen
- Stärkung von FRONTEX
- Solidarisches Verteilsystem zwischen Außengrenzstaaten und Binnenstaaten
- Prüfung, ob Asylverfahren in Transit- oder Drittstaaten erfolgen kann

Die Einigung auf Verfahrensbeschleunigungen und Maßnahmen, den Zuzug zu reduzieren, sind nicht der erforderliche große Wurf. Zudem können sie nur wirken, sofern sie konsequent umgesetzt werden.

Allerdings ist bei den Verfahren in Drittstaaten nur vereinbart worden, dass die Bundesregierung dies prüfen werde. Solch eine Prüfung ist auch im Koalitionsvertrag der Ampelparteien enthalten und soll angeblich bereits laufen. Wenn das Ziel mit dem bisherigen Enthusiasmus weiterverfolgt wird, dürfte sich in den kommenden Jahren hier kaum etwas ändern. Bremen, Thüringen und Niedersachsen haben in einer Protokollerklärung darauf hingewiesen, dass Verfahren nur in Drittstaaten erfolgen können, in die die betroffenen sich freiwillig begeben haben. Wenn sich die Bundesregierung (oder Teile von ihr) dieser Prämisse anschließen, dürfte die Idee im Ansatz bereits gescheitert sein.

Unklar ist auch, inwieweit die ausstehenden Beratungen auf EU-

Ebene tatsächlich so zügig abgeschlossen werden können, dass kurzfristig eine spürbare Entlastung eintreten kann.

=> **Eine kurzfristige spürbare Entlastung ist aus diesen Maßnahmen nicht zu erwarten.**

2. Migrationsabkommen mit den Herkunftsländern

- Fachkräftevisa gegen Rücknahme abgelehnter Schutzsuchender
- Unterstützung der Fortsetzung des EU-Türkei-Abkommens

Hier wird hinsichtlich der Abkommen mit Herkunftsländern viel vom Verhandlungsgeschick der Bundesregierung abhängen – bislang sind die Ergebnisse eher übersichtlich. Die Fortsetzung des EU-Türkei-Abkommens kann helfen, den Druck zu verringern, wenn sich die Türkei auch an die von ihr eingegangenen Verpflichtungen hält.

=> **Eine kurzfristige spürbare Entlastung ist aus diesen Maßnahmen nicht zu erwarten.**

3. Verstärkte Kontrolle der deutschen Grenzen

- Weiterhin Grenzkontrollen zu Österreich, zur Schweiz, zur Tschechischen Republik und zu Polen
- Zurückweisen von Flüchtlingen an den deutschen Grenzen
- Keine Ausweitung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Verstärkte Grenzkontrollen und die Zurückweisung von Flüchtlingen können dazu beitragen, den Zuzug zu verlangsamen. Auch der Verzicht auf die Ausweitung von Nachzugsprogrammen kann den Zuzug etwas verlangsamen - allerdings nicht stoppen, denn dafür wäre ein Ende oder zumindest Aussetzen der Nachzugsprogramme erforderlich gewesen.

=> **Eine kurzfristige spürbare Entlastung ist aus diesen Maßnahmen durchaus zu erwarten.**

4. Beschleunigte Asylverfahren

- Beschleunigung von Verfahren mit Anerkennungsquote unter 5 % - Ziel: Abschluss binnen 3 Monaten
- Regelmäßige Beendigung der Asylverfahren binnen 6 Monaten
- Einrichtung einer Kommission des Bundes mit den Ländern unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Gruppen zur Steuerung der Migration und besseren Integration

Die Beschleunigung von Verfahren kann zumindest die Belastung aus dem Asylbewerberleistungsgesetz verringern. Wichtig ist, dass abgelehnte Antragsteller nicht auf die Kommunen verteilt werden. Vor dem Hintergrund der Vereinbarung zu Rückführungen ist das allerdings fraglich.

Dass Bund und Länder eine Kommission zur besseren Steuerung der Migration gründen wollen, ist als ein Ergebnis stundenlangender Diskussionen schon fast peinlich. Maßnahmen nach dem Prinzip „Wenn ich nicht mehr weiterweiß, bilde ich einen Arbeitskreis“, bei denen kaum schnelle Ergebnisse erwartet werden dürfen, helfen den Kommunen in der aktuellen Situation nicht weiter.

=> **Eine kurzfristige spürbare Entlastung ist allenfalls aus der Beschleunigung der Verfahren zu erwarten – und das nur bedingt und unter weiteren Voraussetzungen, deren Erfüllung fraglich ist.**

5. Beschleunigung und Digitalisierung auch der übrigen Verfahren

- Umsetzung der Beschlüsse vom 10. Mai und 15. Juni 2023 zum Ausbau der Digitalisierung im Migrationsbereich (u.a. medienbruchfreier Datenaustausch)
- Entgegennahme des Asylantrags und Anhörung in Erstaufnahmeeinrichtung
- BAMF-Entscheidung während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung

Bemerkenswert ist, dass nach mehreren Monaten immer noch über die Absicht zur Digitalisierung der Verfahren gesprochen wird, statt die (Zwischen-)Ergebnisse zu präsentieren und zu bewerten. Statt nur darüber zu reden, sollten Bund und Länder endlich ins Machen kommen.

Die Entgegennahme des Asylanspruchs und die Anhörung in der Erstaufnahmeeinrichtung sind wichtig zur Entlastung der Kommunen. Denn hieraus kann bei konsequenter Umsetzung zumindest abgeleitet werden, dass keine sofortige Weiterleitung von Ankommenden auf die Kommunen erfolgt. Die Zuweisung an die Kommunen wird damit ein wenig planbarer als bislang.

Wichtig bei BAMF-Entscheidungen in der Erstaufnahmeeinrichtung ist, dass abgelehnte Antragsteller nicht an die Kommunen weitergeleitet, sondern direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung der Rückführung zugeführt werden. Wenn trotz Ablehnung eines Antrags dennoch eine Zuweisung an Kommunen erfolgt, werden diese nicht entlastet – allenfalls wird ihre Belastung verzögert.

=> Eine kurzfristige spürbare Entlastung ist aus der Verfahrensabwicklung in Erstaufnahmeeinrichtungen nur zu erwarten, wenn diese konsequent angewandt werden.

6. Verbesserung und Beschleunigung der Rückführung

- Konsequente Rückführung abgelehnter Asylsuchender – insbesondere bei schweren Straftaten und Gewaltverbrechen / Verweis auf Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Prüfen, ob Abschiebungen unmittelbar aus dafür zu schaffenden Einrichtungen an großen deutschen Flughäfen erfolgen können

Die konsequente Rückführung abgelehnter Antragsteller ist einer der Schlüsselhebel zur Entlastung der Kommunen. Allerdings ist fraglich, wie konsequent dies angewandt wird – zumal im Ergebnis bereits die Einschränkung auf „insbesondere schwere Straftäter und Gewaltverbrecher“ erfolgt.

Die Gesetzesfolgenabschätzung zu dem von der Bundesregierung angesprochenen Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Rückführungsquote im geringen Prozentsatz um mehrere Hundert Fälle pro Jahr gesteigert werden kann. Das ist nicht überzeugend und lässt keine spürbare Entlastung der Kommunen erwarten.

Abschiebungen aus entsprechenden Einrichtungen an Flughäfen könnten das Rückführungsverfahren erleichtern, bzw. Kommunen entsprechend von abgelehnten Antragstellern entlasten. Dass es sich nur um einen Prüfauftrag handelt, lässt befürchten, dass sich hieraus keine konkrete Umsetzung ergeben wird.

=> Eine kurzfristige spürbare Entlastung der Kommunen ist aus den Maßnahmen nicht zu erwarten.

7. Leistungen für Asylsuchende

- Bundesweit einheitliche Bezahlkarte zur Abwicklung von Leistungen soweit möglich (Taschengeld ggf. als Barzahlung)
- Änderung SGB II und SGB XII zum 1.1.2024 bzgl. Reduzierung von Leistungen für anerkannte und geduldete Schutzsuchende in Sammelunterkünften
- Geduldete sollen erst nach 36 Monaten (statt 18) Analogleistungen nach SGB II und SGB XII erhalten, um Anreize für Sekundärmigration nach Deutschland zu senken (kurzfristige Änderung § 2 Abs. 1. Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz)

Die Reduzierung von Leistungen für Antragsteller und abgelehnte Antragsteller kann dazu beitragen, Pull-Faktoren zur Sekundärmigration zu reduzieren. Mittelfristig mag es dann nicht mehr so attraktiv sein, nach Deutschland zu kommen, um hier einen Asylantrag zu stellen. Dies dürfte aber eher mittelfristig wirken. Wer sich bereits auf den Weg gemacht hat, dürfte weiterhin versuchen, nach Deutschland zu kommen – zumal solange die besprochenen Maßnahmen noch nicht abschließend umgesetzt sind.

Dass allerdings Bremen und Thüringen in einer Protokollerklärung

unter anderem darauf hinweisen, dass das menschenwürdige Existenzminimum im Sinne des BVerfG-Urteils vom 18. Juli 2012 gewahrt bleiben muss und dass die Verschiebung der Analogleistungen um 18 Monate unter Kindeswohlgesichtspunkten bedenklich seien, lässt zumindest vermuten, welche Diskussionen hierüber noch zu führen sein werden.

=> Eine spürbare Entlastung der Kommunen dürfte kurzfristig kaum zu erwarten sein. Mittelfristig kann eine Entlastungswirkung eintreten, sofern die beschlossenen Maßnahmen konsequent und ausnahmslos umgesetzt werden.

8. Schnellere Arbeitsaufnahme, bessere Integration

- Länder fordern vom Bund mehr Mittel für Erstorientierungs-, Sprach- und Integrationskurse
- Bund verweist auf beschlossenen „Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten“
- Werbung bei den Unternehmen in Deutschland, vermehrt auch Geflüchtete mit nur grundständigen Deutschkenntnissen für ein Arbeitsangebot in den Blick zu nehmen / Unterstützung von Unternehmen bei der Integration
- bestehende Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in breiterem Maße nutzen

Das Ziel, anerkannte Flüchtlinge schnellstmöglich in Arbeit zu bringen, um die staatlichen Ausgaben für Bürgergeld und die Kosten der Unterkunft zu senken, ist richtig. Aber wie erfolgreich das ist, kann man sich in den Statistiken anschauen. Hier wird es bis auf weiteres bei der Belastung der Kommunen bleiben.

=> Eine kurzfristige spürbare Entlastung der Kommunen dürfte kaum zu erwarten sein.

9. Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung

- Bund verweist auf BImA-Unterstützung für Kommunen
- Länder fordern die zeitnahe Umsetzung weiterer Erleichterungen von bau- und vergabe-

rechtlichen Regelungen sowohl für Geflüchtetenunterkünfte als auch für soziale Einrichtungen, Schulen und Kitas

- Bund wird an § 246 Baugesetzbuch (BauGB) angelehnte Sonderregelung schaffen, um den Wohnungsbau in angespannten Wohnungsmärkten zu beschleunigen / Serielles und modulares Bauen sowie Einführen des Gebäudetyps E mit Abweichen von kostenintensiven Standards
- Die Länder werden weitere städtebauliche Lösungsansätze prüfen und durchsetzen

Der Verweis auf die BImA-Immobilien ist nett aber nicht zwingend hilfreich. Denn zur Wahrheit gehört auch, dass infrage kommende Immobilien nicht immer sofort nutzbar sind. Eine Herrichtung bedeutet in der aktuellen Lage Verlust von Zeit, die die Kommunen nicht haben.

Dass die Länder Erleichterungen fordern, führt nicht zwingend dazu, dass diese auch umgesetzt werden – zumal der Bund lediglich Erleichterung im BauGB zum Wohnungsbau plant und vereinbart hat.

Seriell und modulares Bauen kann ebenso wie die Einführung des Gebäudetyps E zu einer finanziellen Entlastung bei der Errichtung neuer Wohneinheiten führen – das aber auch eher mittelfristig.

=> Eine Entlastung der Kommunen ist allenfalls mittelfristig zu erwarten.

10. Solidarische Kostentragung von Bund, Ländern und Kommunen

- Weiterentwicklung der Flüchtlingspauschale zur Pro-Kopf-Pauschale (7.500 EUR pro Person und Jahr für Erstanträge) ab 2024 / Im ersten Halbjahr 2024 Abschlagszahlung in Höhe von 1,75 Milliarden Euro / Spitzabrechnung im jeweiligen Folgejahr
- Bei sinkenden Flüchtlingszahlen Mindestzahlung von 1 Mrd. Euro durch Bund, um notwendige Infrastruktur zu erhalten

Zusammen mit den o.g. Maßnahmen zur Leistungsreduzierung würde laut Berechnungen des Ergebnisprotokolls der MPK die

Flüchtlingspauschale in Höhe von 7.500 Euro pro Asylersantrag auf Basis der Zugangszahlen des Jahres 2023 zu einer Entlastung bei Ländern und Kommunen von rund 3,5 Milliarden Euro im Jahr 2024 führen. Länder und Kommunen haben immer wieder darauf hingewiesen, dass ihre Belastung durch flüchtlingsbedingte Mehrausgaben deutlich über den im Jahr 2023 vom Bund zugesagten 3,75 Milliarden Euro liegen. Hieraus ist erkennbar, dass die Bundeshilfe auch weiterhin nicht ansatzweise der Verantwortung des Bundes gerecht wird, der zwar die Mittel zur Begrenzung der irregulären Migration in den Händen hält, diese aber offensichtlich nicht konsequent nutzen will.

Die bisherige Flüchtlingspauschale wird ab 2024 ersetzt (anderes Wort für „weiterentwickelt“). Auskömmlich sind 7.500 Euro pro Person und Jahr keinesfalls. Da die Länder der Vereinbarung zugestimmt haben, sind sie jetzt gefordert, den Betrag so aufzustocken, dass daraus eine aufgabenangemessene auskömmliche Finanzierung der kommunalen Arbeit bei Unterbringung, Betreuung und Integration wird.

Schwierig ist, dass die Pro-Kopf-Zahlung des Bundes auf Erstanträge beschränkt werden soll. Vor diesem Hintergrund ist wichtig, dass Folgeverfahren beschleunigt werden und die Folgeantragsteller nicht mehr auf Kommunen verteilt werden, um nicht vom Bund kompensierte finanzielle Belastungen zu vermeiden.

Nicht hilfreich ist, dass der Bund offensichtlich weiterhin nicht gewillt ist, zur vollständigen Übernahme der KdU für anerkannte Flüchtlinge zurückzukehren. Der Verweis auf die KdU-Entlastung in der vergangenen Wahlperiode durch Anhebung der Grenze zur Bundesauftragsverwaltung auf 75 Prozent greift nicht: Diese Entlastung hatte mit Flüchtlingen nichts zu tun, sondern war Teil der Corona-Hilfen des Bundes für die Kommunen.

Die kommunale Belastung bleibt auch weiterhin bei unbegleiteten Minderjährigen: Diese haben einen erhöhten Betreuungsbedarf, der von unter unionsgeführten Bundesregierungen durch eine

Zusatzpauschale entsprechend kompensiert worden ist. Dies lehnt die Bundesregierung weiterhin ab.

Dass der Bund sich bei sinkenden Flüchtlingszahlen mit einer Mindestzahlung an den Vorhaltekosten der erforderlichen Infrastruktur beteiligen will, ist durchaus ein wegweisendes Signal für die Kommunen, die bislang bei sinkenden Flüchtlingszahlen allein aus Kostengründen Infrastruktur abgegeben oder stillgelegt haben.

=> Eine spürbare Entlastung der Kommunen ist durch diese Maßnahmen nicht zu erwarten. Das Kapitel verdient nicht die Überschrift – solidarisch ist die Kostentragung keinesfalls, wenn diese letztendlich bei den Kommunen abgeladen wird. Allenfalls langfristig ist eine spürbare Hilfe für die Kommunen absehbar, wenn Flüchtlingszahlen wieder sinken und der Bund sich mit einer Mindestzahlung von 1 Mrd. Euro an den Vorhaltekosten für die erforderliche Infrastruktur beteiligt.

Impressum

Herausgeber
Thorsten Frei MdB,
Stefan Müller MdB,
Dr. André Berghegger MdB
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vi.S.d.P.: Arbeitsgemeinschaft
Kommunalpolitik, Dominik Wehling

T 030. 227-5 29 62
F 030. 227-5 60 91

agkommunalpolitik@cducsu.de

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

106 Förderprogramme des Bundes für Kommunen

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der CDU/CSU

Verteilt auf 106 verschiedene Programme, die aus zwölf Einzelplänen bewirtschaftet werden, stellt der Bund Fördermittel bereit, an denen auch die Kommunen partizipieren können. Die Fördersummen der einzelnen Programme liegen zwischen rund hunderttausend Euro und über 18 Mrd. Euro – letzteres allerdings ausschließlich im Klima- und Transformationsfonds (KTF). Dies ergibt die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur kommunalen Förderlandschaft des Bundes ([Bundestags-Drucksache 20/9432](#)).

Herausragende Förderprogramme mit hohen Einzelbeträgen sind die Städtebauförderung, die GAK und die GRW. In der Regel handelt es sich bei der Förderung aus dem Bundeshaushalt um Zuschussprogramme – Darlehensprogramme spielen eine untergeordnete Rolle.

Problematisch bei der kommunal relevanten Zuordnung der Mittel ist, dass die Kommunen in der Regel nur Teil der Begünstigten sind und bei der Zuteilung der Fördermittel mit anderen Antragsberechtigten konkurrieren müssen. Ein direktes Herunterbrechen der einzelnen direkten

Fördermöglichkeiten des Bundes auf die Kommunen ist damit auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse nicht möglich.

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Stärkung/Verbesserung der Infrastruktur sowie Projekte im Bereich Beratung, Forschung oder auch Öffentlichkeitsarbeit. Während in den Jahren 2020 bis 2023 die Summe der investiven Fördermittel stets über der Summe der nicht-investiven Förderung lag, kehrt sich das Verhältnis im Haushaltsplan 2024 um.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 und die daraus resultierenden Haushaltssperren haben auch kommunal relevante Auswirkungen. Von den 106 Förderprogrammen des Bundes, an denen die Kommunen partizipieren können, sind 24 Programme mit einem Volumen von 22,690 Milliarden Euro im KTF enthalten. Teilweise wurde ein Förderstopp ausgerufen, wenn bei Programmen Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushalt 2023 noch nicht vollständig mit Förderungen belegt sind. Dies betrifft unter anderem die „Energetische Stadtsanierung“ sowie die „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ und die „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, bei denen derzeit keine Zuwendungsbescheide erteilt werden, aber auch die Förderung der kommunalen Wärmeplanung.

Es wird von den weiteren Haushaltsberatungen und der Priorisierung der Ampel-Koalition abhängen, inwieweit die im KTF vorgesehenen Ansätze künftig erhalten bleiben und die Förderung fortgesetzt werden kann.



Foto. Dominik Wehling

Zukunft des 49-Euro-Tickets offen

Ticket begünstigt insbesondere Bestandskunden in Städten

Das 49-Euro Ticket („Deutschlandticket“) ist zwischenzeitlich sechs Monate auf dem Markt und war auch Thema der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. November 2023. Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Ulrich Lange und der verkehrspolitische Sprecher Thomas Bareiß ziehen eine verkehrspolitische Bilanz.

Am 1. Mai 2023 ist das 49-Euro-Ticket gestartet. Das Ticket ermöglicht für den Preis von 49 Euro im Monat die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in ganz Deutschland. Es können Busse, S- und U-Bahnen, Stadt- und Straßenbahnen,



Foto. Dominik Wehling

Regionalbahnen und Regionalexpresszüge in der 2. Klasse sowie meistens auch Fährverbindungen, die in den ÖPNV eingebunden sind, genutzt werden. Nicht gültig ist das 49-Euro-Ticket hingegen im Fernverkehr (z.B. IC, EC, ICE, aber auch RE-Linien der DB Fernverkehr AG). Daneben sind private Anbieter wie z. B. FlixTrain und FlixBus ausgeschlossen. Ebenso gilt das Ticket nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Trotz bundesweitem 49-Euro Ticket gibt es bundeslandspezifische Angebote wie bspw. das 29-Euro Ticket in Berlin. Das 49-Euro Ticket ist damit ein Angebot, das zum bestehenden Tarifschöpfung hinzukommt. Der viel kritisierte Flickenteppich besteht – anders als von der Ampel Regierung immer wieder behauptet – weiterhin.

In Bezug auf die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 zur Finanzierung des 49-Euro-Tickets stellen sich für uns die folgenden Fragen:

Wie fällt die bisherige Bilanz des 49-Euro-Tickets aus?

Seit dem Start des 49-Euro-Tickets wurden elf Millionen Abos verkauft, neu abonniert wurde das Ticket nur von einer Million Menschen. Wie viele von diesen Personen davor bereits ÖPNV-Kunden waren, ist nicht bekannt. Das 49-Euro-Ticket wird überwiegend von ÖPNV-Bestandskunden genutzt, die ihre bisherigen

Tickets aufgrund ihrer zuvor teureren Abos darauf umgestellt haben. Die Nutzung des ÖPNV ist also trotz des 49-Euro-Tickets offenbar nicht so attraktiv wie es scheint.

Wie wird das 49-Euro-Ticket in Städten und im ländlichen Raum genutzt?

Eine Auswertung des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen, der im Auftrag von Bund und Ländern die bundesweite begleitende Marktforschung koordiniert, kommt zu dem Ergebnis, dass es beim 49-Euro-Ticket ein starkes Stadt-Land-Gefälle gibt: Demnach besitzen in Metropolen und Großstädten rund 20 bis 30 Prozent der Befragten ein 49-Euro-Ticket, in Kleinstädten und im dörflichen Raum sind es hingegen gerade einmal sechs Prozent. Das zeigt, dass ein günstiges ÖPNV-Ticket allein nicht ausreicht, um die Menschen zum Kauf und damit zum Umstieg auf Bus und Bahn zu bewegen. Damit das 49-Euro-Ticket kein Metropolenticket bleibt, sondern auch die Menschen im ländlichen



Foto: Dominik Wehling

Raum davon profitieren können, muss das ÖPNV-Angebot vor Ort attraktiver werden. Es gilt daher das ÖPNV-Angebot flächendeckend zu verbessern, anstatt Unsummen für ein neues billiges Tarifangebot auszugeben.

Bleibt es dauerhaft bei dem Ticketpreis von 49 Euro?

Es ist davon auszugehen, dass das 49-Euro-Ticket teurer werden wird. Ob man bei einem Betrag von 69 oder sogar von 89 Euro landen wird, bleibt abzuwarten. Hintergrund der unsicheren Preisentwicklung ist, dass die Finanzierung des 49-Euro-Tickets nur bis Mai 2024 gesichert ist, nicht aber für die kommenden Jahre. Bund und Länder tragen für den Zeitraum von 2023 bis 2025 die jährlichen Kosten des Tickets in Höhe von drei Mrd. Euro je zur Hälfte, also jeweils 1,5 Mrd. Euro. Für das erste Jahr hat sich der Bund zudem verpflichtet, Mehrkosten zur Hälfte mitzutragen, die bspw. bei der Einführung und Digitalisierung des Tickets anfallen. Allerdings gibt es eine solche Zusage für die Jahre 2024 und 2025 nicht. Lediglich die nicht genutzten Mittel aus dem Jahr 2023 können in das Jahr 2024 übertragen werden. Die Länder haben bereits im Sommer 2023 von Bundesverkehrsminister Wissing gefordert, dass sich der Bund auch nach 2023 an den Mehrkosten des



49-Euro-Tickets beteiligt. Bundesverkehrsminister Wissing hat jedoch sämtliche Gesprächsangebote abgelehnt und immer bekräftigt, dass der Bund aus der Finanzierung der „besten Idee der Ampel“, dem „49-Euro-Ticket“, im Haushaltsjahr 2025 komplett aussteigen wird.

Das zeigt, dass das 49-Euro-Ticket

für Bundesverkehrsminister Wissing nur ein Prestigeprojekt ist, das der reinen Selbstinszenierung dient. Durch die Einführung des 49-Euro-Tickets wurden den Ländern erhebliche finanzielle Mittel entzogen, die sie für den ÖPNV-Ausbau hätten einsetzen können.

FAZIT: Das Ticket nützt dem länd-

lichen Raum nicht, begünstigt in erster Linie Bestandskunden, trägt nicht zur Verbesserung des Angebots im ÖPNV bei, und wird aller Wahrscheinlichkeit nach demnächst deutlich teurer werden. Auf diese Mogelpackung haben wir bereits weit vor der Einführung des Tickets hingewiesen.

Mobilität ermöglichen - Arbeitsplätze sichern

Drohende Verschärfung der EU-Luftqualitätsrichtlinie

Der Deutsche Bundestag hat Anfang November 2023 abschließend den Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu der von der EU-Kommission vorgeschlagenen massiven Verschärfung der EU-Luftqualitätsrichtlinie beraten und diesen mit Mehrheit der Regierungsfractionen abgelehnt. Mit dem Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sollte Druck auf die Bundesregierung ausgeübt werden, auf europäischer Ebene im Interesse der deutschen Verbraucher sowie der heimischen Betriebe und der Kommunen zu verhandeln.

Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Steffen Bilger und die umweltpolitische Sprecherin Anja Weisgerber sowie die Berichterstatterin für die Luftqualitätsrichtlinie Anja Karliczek sensibilisieren nochmals für dieses Thema.

Damit wir uns nicht falsch verstehen: Wir sind sehr für vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutz. Allerdings kann der niemals losgelöst vom technisch Machbaren stattfinden. Politik ohne Realitätssinn wird keine Akzeptanz finden. Die Luftqualität in der EU hat sich innerhalb der letzten Jahrzehnte stetig verbessert, gerade auch bei uns in Deutschland (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/daten-karten/entwicklung-der-luftqualitaet>).

Die EU-Kommission schlägt in ihrem Entwurf deutlich schärfere Grenzwerte vor. (Auszug siehe rechts):

Die vorgeschlagenen EU-Regelungen werden erhebliche Auswirkungen auf die Bereiche Verkehr, Wärme und Industrie haben.

Fahrverbote verhindern – Mobilität ermöglichen

Tatsache ist: Durch die erfolgreiche Luftreinhaltepolitik unionsgeführter Bundesregierungen sind Fahrverbote so gut wie vom Tisch. 2016 waren es 90 Städte, in denen Fahrverbote drohten. 2022 gab es das fünfte Jahr in Folge keine Überschreitungen der Feinstaubgrenzwerte und der Grenzwert für Stickstoffdioxid wurde nur noch an zwei Messstellen überschritten. Vor dem Hintergrund dieser Erfolgsgeschichte, die gut für die Umwelt und gut für die menschliche Gesundheit ist, ist uns absolut unverständlich, weshalb nun vollkommen überzogene neue Grenzwerte festgelegt werden sollen.

Der aktuelle Fahrzeugbestand, der auf unseren Straßen unterwegs ist, stößt so wenig Schadstoffe aus wie noch nie. Für Industrie- und Handelsunternehmen oder Handwerksbetriebe droht erneut, dass diese mit ihren Fahrzeugen nicht mehr in die Innenstädte fahren dürfen. Hierbei handelt es sich jedoch um aufwendig und kostspielig ausgebaute Fahrzeuge, die sich betriebswirtschaftlich

erst nach einigen Jahren amortisieren.

Industrie Arbeitsplätze sichern – Deindustrialisierung verhindern

Die geplante Novellierung der EU-Luftqualitätsrichtlinie hat auch drastische Auswirkungen auf Industriebetriebe in Deutschland. Wenn jetzt überzogene Grenzwerte festgelegt werden, drohen schon bald zeitweise Abschaltungen von Industrieanlagen. Das führt zwangsläufig dazu, dass Lieferketten unterbrochen und damit die Versorgungssicherheit gefährdet wird. Dies bedeutet für Industriebetriebe auch, dass in einem Ort eine genehmigungspflichtige Industrieanlage errichtet werden kann und an einem anderen Ort die identische Anlage abgelehnt wird, etwa aufgrund eines Luftreinhalteplans bzw. der Emissionen bereits vorhandener anderer Industrieanlagen.

Die Pläne für die Luftqualitätsrichtlinie reihen sich ein in eine ganze Reihe von neuen Umweltauflagen, die derzeit aus Brüssel auf die

Luftschadstoff	Messeinheit	Aktuelle Rechtslage	Vorschlag KOM (ab 2030)	Vorschlag EP (ab 2030 Werte wie KOM, ab 2035 wie folgt)
Feinstaub (PM 2,5)	Tag	25 µg/m³	25 µg/m³ (nicht öfter als 18 Überschreitungen pro Jahr)	15 µg/m³
	Jahr		10 µg/m³	5 µg/m³
Feinstaub (PM 10)	Tag	50 µg/m³	45 µg/m³ (nicht öfter als 18 Überschreitungen pro Jahr)	unverändert
	Jahr	40 µg/m³	20 µg/m³	15 µg/m³
Stickstoffdioxid (NO2)	Stunde	200 µg/m³ (nicht öfter als 18 Überschreitungen im Jahr)	200 µg/m³ (nicht öfter als eine Überschreitung im Jahr)	unverändert
	Tag		50 µg/m³	25 µg/m³
	Jahr		20 µg/m³	10 µg/m³

Industrie-unternehmen einwirken. In Summe ergibt sich die eindeutige Gefahr, dass diese ihre Produktionsstandorte in Deutschland und Europa aufgeben, ins außereuropäische Ausland abwandern und dort zu deutlich niedrigeren Umweltstandards produzieren. Das schadet dem hiesigen Wirtschaftsstandort und der Umwelt gleichermaßen.

Kommunen nicht überlasten

Für die Kommunen bedeutet die neue Richtlinie vor allem eines: sehr große Bürokratieaufwendungen. Durch die neuen Grenzwerte werden auch kleinere Städte und teils sogar ländliche Regionen bereits in Kürze in der Pflicht sein, Luftreinhaltepläne zu erstellen. Jedoch: Die Möglichkeiten der Kommunen sind begrenzt, denn nur auf einen kleinen Teil an Schadstoffausstößen können sie überhaupt Einfluss nehmen. Insbesondere an geographisch und meteorologisch ungünstig gelegenen Orten ist bereits die natürliche Grundbelastung höher als die von der EU gewünschten Zielwerte.

Durch nun weiter verschärfte Grenzwerte könnten sich die Kommunen neuen Klagewellen ausgesetzt sehen, die in letzter Konsequenz zu neuen Fahrverboten führen. Die kommunalen Spitzenverbände haben in der öffentlichen Anhörung im Umweltausschuss an die Bundesre-

gierung appelliert, die Kommunen nicht zu überfordern. Folglich muss aus unserer Sicht verstärkt auf die genauen Quellen des Feinstaubs und die Gegebenheiten vor Ort geschaut werden – also auf die Art der Landschaft, das dort herrschende Klima und die vorhandene Infrastruktur.

Umwelt- und Gesundheitsschutz - mit realistischen Grenzwerten

CDU und CSU werden sich auch in Zukunft für eine kontinuierliche Reduktion der Luftschadstoffe einsetzen. Dabei darf der Bogen aber nicht überspannt werden. So wird der vom Europäischen Parlament (EP) ab 2035 geforderte Grenzwert für Kleinstfeinstaubpartikel (PM 2,5) von 5 µg/m³ derzeit nur von einer einzigen Messstation in Deutschland, nämlich im Südschwarzwald erreicht – und die steht mitten im Wald, ohne Verkehrsanschluss und sonstige Hintergrundbelastungen. Auf etwa 50 Prozent der bewohnten Fläche dieser Erde beträgt bereits der nicht vom Menschen verursachte Feinstaub in der Luft mehr als 5 µg/m³. Natürliche Einflüsse sind u.a. ein hoher Salzgehalt, Sandstürme oder internationale Verbringung von Emissionen durch Wind.

Eine Verbesserung der bereits sehr guten Luft in Europa hat zwar einen Gesundheitseffekt, jedoch fällt dieser deutlich geringer aus als bei den vor-

herigen Verschärfungen. Die Bezugnahme auf die statistische Größe „vorzeitige Todesfälle“ muss richtig eingeordnet werden. Individuell sind die Auswirkungen statistisch gesehen marginal. Es ist auch Aufgabe verantwortungsbewusster Politik, sich ab einem gewissen Grad von sauberer Luft die Frage der Verhältnismäßigkeit zu stellen.

Wir alle verbringen nur einen Bruchteil unserer Zeit im Freien und schon gar nicht durchgehend an Schwerpunkten der Luftbelastung, sondern halten uns sehr oft in Innenräumen auf.

Statt kaum erreichbaren Richtwerten brauchen wir realistische Ziele. Des Weiteren müssen wir direkt an den Emissionsquellen ansetzen und die bereits angestoßenen Reformen (z.B. EURO7-Abgasnorm, Industrie-Emissionsrichtlinie) erstmal wirken lassen. Zudem ist es fahrlässig zu glauben, dass wir die Luftqualität allein durch allgemeingültige Grenzwerte verbessern. Wir stehen für technische Machbarkeit und einen kosteneffizienten Umweltschutz im Einklang mit der Industrie.

Die Trilogverhandlungen auf EU-Ebene starten in diesem Dezember. Wichtig ist, für eine Politik mit Maß und Mitte den Druck auf die Bundesregierung möglichst lange aufrechtzuerhalten.

Ampel handelt realitätsfern und ideologisch

Wärmeplanungsgesetz wird Kommunen überfordern

Der Deutsche Bundestag hat am 17. November 2023 das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beschlossen. Der bau- und wohnungspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Jan-Marco Luczak kritisiert mit Blick auf das Heizungsgesetz, dass die Bundesregierung den zweiten Schritt vor dem ersten Schritt gemacht hat: „Die kommunale Wärmeplanung kann ein wichtiger Beitrag für die Wärmewende und Klimaneutralität 2045 sein. Die Ampel hat das Wärmeplanungsgesetz aber leider viel zu spät auf den Weg gebracht und vor allem nicht ordentlich mit dem Heizungsgesetz verzahnt. Dass die Koalition das Heizungsgesetz in dem auch vom

Bundesverfassungsgericht kritisierten Hauruck-Verfahren durch den Bundestag gepeitscht hat, rächt sich jetzt. Hier wurde der zweite Schritt vor dem ersten gemacht – denn das Wärmeplanungsgesetz ist zentraler Bezugspunkt für die aus dem Heizungsgesetz folgenden Pflichten: Erst wenn eine Wärmeplanung vorliegt bzw. vorliegen muss, wird das Heizungsgesetz scharf gestellt und muss eine GEG-konforme Heizung eingebaut werden. Genau deshalb wäre eine synchrone und parallele Beratung im Parlament zwingend notwendig gewesen. Das war ein schwerer strategischer Fehler der Ampel, der für viel Verunsicherung sorgt.

Denn Eigentümer müssen wissen,

ob ihre Häuser etwa an Fernwärme oder an ein Wasserstoffnetz angeschlossen werden. Nur dann können sie mit Blick auf die Verpflichtungen nach dem Heizungsgesetz eine fundierte Entscheidung treffen, ob und wie sie energetisch modernisieren oder zum Beispiel eine Wärmepumpe einbauen müssen.

Bis heute ist unklar, welche konkrete Unterstützung die Menschen beim Heizungstausch bekommen werden. Anders als von der Ampel versprochen, liegt ein detailliertes Förderkonzept immer noch nicht vor. Die soziale Flanke der Heizwende ist offen und ungeklärt. Das ist mit Blick auf die quälende und viele Menschen verunsichernde Debatte der letzten

Monate völlig unangemessen.“

Der im Bauausschuss zuständige Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Michael Kießling ergänzt: „Mit dem Wärmeplanungsgesetz zeigen die Ampelfraktionen, dass sie aus ihren bisherigen Fehlern rund um das Heizungsgesetz und dem damit verbundenen Vertrauensverlust nichts gelernt haben. Zahlreiche Fragen bleiben auch nach Abschluss des Gesetzes weiterhin unbeantwortet. So belastet das Gesetz insbesondere Kommunen in unverantwortlicher Weise mit Kosten, über deren Höhe und Finanzierung bis heute keine Klarheit besteht. Das gilt auch für die im Gesetz festgelegten Fristen für die Wärmeplanung bis Mitte 2026 bzw. 2028, die einige Kommunen aufgrund fehlender personeller Kapazitäten überfordern werden. Damit offenbart sich nicht nur der Realitätsverlust der Ampel-Koalition, sondern auch deren Respektlosigkeit gegenüber denen, die am Schluss für die Umsetzung des Gesetzes verantwortlich sind – und zwar Länder und Kommunen.“

Der stellvertretende Vorsitzende

der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Ulrich Lange fordert die Ampel-Koalition auf, schleunigst in der Realität anzukommen: „Auch ohne das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wäre das Wärmeplanungsgesetz schon schwierig genug: Mit seinen knappen Fristen setzt es Kommunen unter Druck und belastet sie mit Kosten, von denen weitgehend unklar ist, wie sie finanziert werden sollen. Bereits jetzt gibt es Engpässe bei den Dienstleistern für Wärmeplanung. Das wird sich mit diesem Gesetz noch erheblich verschärfen. Kleine Gemeinden im ländlichen Raum werden besonders belastet. Wieder mal zeigt sich, dass in Berlin eine Großstadtkoalition regiert, die kein Verständnis für den ländlichen Raum hat. Wenn die Wärmeplanung gelingen soll, dann muss sie realistisch umsetzbar sein und muss sich an den Möglichkeiten und Interessen der Kommunen und den Besonderheiten der ländlichen Räume orientieren.“

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts kommt eine weitere Verschärfung hinzu: Die Bundesförderung für die Erstellung der Wärme-

pläne sollte aus dem Klima- und Transformationsfonds erfolgen. Deswegen Finanzierung weist mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum 2. Nachtragshaushalt 2021 nun eine Lücke von 60 Milliarden Euro auf. Dabei haben wir schon bei der Umwidmung der Gelder in den Klima- und Transformationsfonds im Jahre 2022 davor gewarnt, dass verfassungswidrig ist, was die Ampel tut. Nun hat sie die Quittung bekommen und muss schleunigst Lösungen präsentieren.“

Auch der Gesetzgebungsprozess war wieder das übliche Ampel-Chaos. Die angekündigte enge Verzahnung mit dem Gebäudeenergiegesetz gab es nicht, und wieder wurden erst kurz vor knapp dutzende Seiten mit Änderungsanträgen geschickt, weil sich die Koalition wieder mal erst in letzter Minute einigen konnte.

Es bringt nichts, im rot-gelb-grünen Luftschloss etwas zu beschließen, was nicht umsetzbar ist und unsere Kommunen nicht mitnimmt. Die Ampel muss schleunigst in der Realität ankommen.“

Reform der EU-Gebäuderichtlinie

Einigung ist wohnungspolitisch ein vernünftiger Kompromiss

Vertreter des Europäischen Parlaments und der EU-Mitgliedstaaten haben sich auf eine Reform der Gebäuderichtlinie geeinigt. Demnach soll es keine Sanierungspflicht für Hausbesitzer geben, wie es ursprünglich gefordert worden war. Bei Nicht-Wohngebäuden bleibt allerdings die Vorgabe erhalten, dass die 16 Prozent der am schlechtesten sanierten Objekte bis 2033 renoviert werden müssen. Unter anderem für denkmalgeschützte Gebäude soll es Ausnahmen geben können.

Der bau- und wohnungspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Jan-Marco Luczak, begrüßt die Einigung als vernünftigen Kompromiss: „Bis zuletzt wurde hart gerungen, jetzt scheint ein vernünftiger Kompromiss zwischen Klimaschutz und CO₂-Einsparungen und Wirtschaftlichkeit und Bezahlbarkeit erreicht. Während der monatelangen Verhandlungen hing über Millionen Eigentümern und Mietern der dro-

hende Sanierungszwang wie ein Damoklesschwert, das ist nun endlich vom Tisch.“

Bei CO₂-Einsparungen auf das einzelne Gebäude zu schauen, war von Anfang an der falsche Ansatz, weil es

weder effizient für den Klimaschutz ist, noch wirtschaftlich, noch für die Menschen bezahlbar. Als Union haben wir uns von Anfang an klar gegen Sanierungspflichten gestellt, weil das hunderte Milliarden von Euro gekostet und bei hundertausen-



Foto: Dominik Wehling

den von Immobilien zu einem dramatischen Wertverlust geführt hätte.

Wir müssen bei den CO₂-Einsparungen viel stärker auf das Quartier schauen. Diese Flexibilität lässt die Richtlinie nun zu. Das muss auch die Grundlage sein, wenn die Mitgliedsstaaten in den nächsten Jahren in die Umsetzung gehen.

Bei aller Erleichterung über den erreichten Kompromiss dürfen wir aber nicht vergessen, dass es insbesondere Deutschland mit Robert Habeck war, der in Europa lange für Sanierungspflichten gekämpft hatte.

Erst nach dem verkorksten Verfahren um das Heizungsgesetz in Deutschland wurde der öffentliche Druck so groß, dass die Ampel eine erzwungene 180-Grad-Wendung auch bei der Gebäuderichtlinie machen musste. Das hätte man auch einfacher haben können.

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik, Dr. André Berghegger, weist darauf hin, dass die Sanierungspflicht für Nicht-Wohngebäude für die Kommunen nicht unproblematisch sein könne. Zwar seien viele Kommunalgebäude -

beispielsweise Schulen - in den vergangenen Jahren bereits energetisch saniert worden. So manches Gebäude aus den 50er, 60er oder 70er Jahren des 20. Jahrhunderts könnte aber noch kommunalen Sanierungsbedarf erfordern. Die Schieflage der Kommunalfinanzen sei bereits eine Herausforderung für die kommunale Selbstverwaltung. Für weitere kostentreibende Ausgabepflichten brauche es eine nachhaltige Stärkung der Kommunalfinanzen, über die aktuell in der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion beraten werde.

Förderung für klimafreundliche Busse

Bundesregierung blockiert Elektrifizierung der Busflotten

Der verkehrspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Thomas Bareiß und der zuständige Berichterstatter der AG Verkehr der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Michael Donth kritisieren, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr in der dritten Förderrunde für klimafreundliche Busse zahlreiche Absagen erteilt hat.

Thomas Bareiß: „Die Hilferufe aus der Busbranche machen mir große Sorgen. Im Juni verspricht Bundesverkehrsminister Wissing 5.000 saubere Busse für Deutschland. Kaum ein halbes Jahr später ist davon nichts mehr zu erkennen. Weniger als zehn Unternehmen haben bisher einen positiven Förderbescheid erhalten und das, obwohl ein Gesamtfördervolumen

von 1,75 Milliarden Euro im Rahmen der notwendigen Notifizierung in Brüssel ins Schaufenster gestellt worden sind. Was macht die Bundesregierung stattdessen klammheimlich mit dem Geld? Ich stelle mir hier ernsthaft die Frage, ob die ganze Busbranche als Spargeld für andere Projekte bluten muss. Hier muss der Verkehrsminister dringend Transparenz schaffen. Dem Mittelstand der Busbranche droht ein Innovationsstopp. Damit zerstört die Ampel alle Bemühungen der letzten Jahre, die Busunternehmen fit für der Zukunft zu machen.“

Michael Donth: „Dass nach der Marktaktivierung, bei der vor allem Unternehmen mit großen Busflotten profitiert haben, nun der Mittelstand nicht mehr zum Zug kommt, ist eine

Hiobsbotschaft für die gesamte Busbranche. Auf nationaler und europäischer Ebene macht die Ampel-Koalition ständig ehrgeizige Vorgaben für emissionsfreie Fahrzeuge. Wenn es aber um die notwendige Unterstützung der Unternehmen und ausreichende Haushaltsmittel geht, sieht es mau aus. Ein E-Bus kostet im Vergleich zum herkömmlichen Dieselfahrzeug mindestens das Doppelte. So gelingt keine Antriebs- und Verkehrswende. Deshalb braucht es jetzt die Zusage, dass die 1,75 Milliarden Euro für die Busflotten bereitstehen. Andernfalls werden nach Aufgaben wegen des 49-Euro-Tickets, der weiterhin hohen Energiekosten und des Fahrer-mangels noch mehr Busunternehmen ihren Betrieb aufgeben.“

Ausbau der Kinderbetreuung

Wir schlittern in eine frühkindliche Bildungskatastrophe

In Deutschland fehlen nach Berechnungen der Bertelsmann Stiftung aktuell mehr als 400.000 Kita-Plätze. Die familienpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Silvia Breher warnt vor einer frühkindlichen Bildungskatastrophe:

„Es ist kurz vor zwölf, was die Situation in unseren Kitas angeht. Viele Kitas schaffen es nicht mehr, alle Kinder gut und zuverlässig zu betreuen. Sie sind überlastet und leiden unter einem eklatanten Personalmangel. Wenn die Ampel nicht umsteuert,

schlittern wir in eine frühkindliche Bildungskatastrophe.

Es ist wichtiger denn je, kreative Lösungen für die Rekrutierung der fröhlichpädagogischen Fachkräfte zu finden. Ausländische Fachkräfte mit guten deutschen Sprachkenntnissen müssen ihre Qualifikationen schneller anerkannt bekommen. Praxisintegrierte Ausbildungen mit Ausbildungsgehalt können insbesondere auch Quereinsteiger anlocken. Verwaltungsaufgaben müssen reduziert werden, damit Fachkräfte mehr Zeit

für pädagogische Aufgaben haben. Tagesmütter und -väter sollten stärker gefördert werden, da sie in kurzer Zeit ausgebildet werden können.

Die Ampel sollte die Kindergrund-sicherung mit ihrer sinnlosen neuen Bürokratie auf Eis legen und stattdessen die Priorität auf die frühkindliche Bildung legen. Denn nur eine qualitativ hochwertige und zugängliche Kindertagesbetreuung fördert die Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder.“

EU-Kommunal

Informationen der EVP-Fraktion aus dem Europäischen Parlament

Radverkehr - Europäische Erklärung

Die Kommission hat zum Radverkehr einen Vorschlag für eine Europäische Erklärung vorgelegt. Damit wird der Forderung des Parlaments vom 16. Februar 2023 entsprochen, in einer Fahrradstrategie das Radfahren als vollwertiges Verkehrsmittel anzuerkennen. In der Europäischen Erklärung werden Grundsätze zur Förderung des Radverkehrs und klare Zusagen aufgeführt, an denen sich künftige Maßnahmen in der EU orientieren sollen, z.B.

- sichere und schlüssige Radverkehrsnetze in Städten,
- eine bessere Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr,
- sichere Parkplätze,
- der Aufbau von Ladestationen für E-Bikes und
- Fahrradautobahnen, die Städte mit ländlichen Gebieten verbinden.

In dem Kommissionsvorschlag werden weitere acht Bereiche aufgeführt, auf die sich die wichtigsten Grundsätze konzentrieren sollen:

1. Entwicklung und Stärkung der Radverkehrspolitik;
2. Förderung einer inklusiven, erschwinglichen und gesunden Mobilität;
3. mehr und bessere Fahrradinfrastruktur schaffen;
4. Erhöhung der Investitionen und Schaffung günstiger Bedingungen für den Radverkehr;
5. Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit;
6. Förderung hochwertiger grüner Arbeitsplätze und der Entwicklung einer europäischen Fahrradindustrie von Weltrang;
7. Förderung der Multimodalität und des Radtourismus;
8. Verbesserung der Datenerhebung über den Radverkehr.

Schließlich sollen sich die EU-Institutionen zur Stärkung der Straßenverkehrssicherheit, der Förderung der Radindustrie und der Unterstützung



Foto: Dominik Wehling

von Multimodalität und Fahrradtourismus, beispielsweise durch direkte Anbindungen an öffentliche Verkehrsmittel, verpflichtet. Auch sollen künftige Projekte durch bestehende Förderinstrumente, wie den Klimafonds, finanziell unterstützt werden. Die nicht verbindliche Erklärung soll nach Beratungen im Parlament und Rat gemeinsam unterzeichnet werden.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/u2jrn>
- Kommissionsvorschlag <https://t1p.de/vtqax>
- Entschließung Parlament <https://t1p.de/p6p7v>

Abwasser – schärfere Anforderungen

Parlament und Rat haben ihre Positionen zur Neufassung der Abwasserrichtlinie festgelegt. Die von der Kommission am 26. Oktober 2022

vorgeschlagene Neufassung zielt auf eine Erweiterung und Verschärfung der derzeitigen Richtlinie von 1991 ab.

Im Parlament fand der Entwurf am 6. Oktober 2023 in einer ersten Beratung große Zustimmung. Dabei wurde u.a. vorgeschlagen, dass

- gereinigtes Abwasser aus kommunalen Kläranlagen in größerem Umfang in industriellen Prozessen und Fernwärme- und Kühlsystemen verwendet wird;
- die Mitgliedstaaten „Pläne zur Wassereinsparung und Wiederverwendung“ entwickeln und umsetzen;
- für zahlreiche chemische Schadstoffe im Abwasser strengere Messvorgaben und Überwachung vorgeschrieben werden - einschließlich „ewiger Chemikalien“, Mikroplastik, Krankheitserreger und Antibiotikaresistenz;
- wie im Entwurf vorgesehen ein System der erweiterten Herstellerverantwortung (Beteiligung an den Kosten der 4. Reinigungsstufe) für Arzneimittel und Kosmetika nach dem Verursacherprinzip eingeführt wird, die eine zusätzliche Behandlung von Mikroschadstoffen erfordern.

Der Rat hat in seinem Beschluss vom 16. Oktober 2023 u.a. als regelungsbedürftig begrüßt bzw. gefordert, dass



Foto: Dominik Wehling

- die Richtlinie über den Umweltschutz hinaus auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und die Verringerung der Treibhausgasemissionen ausgeweitet wird;
- der Geltungsbereich im Gegensatz zu den 2 000 EW der derzeitigen Richtlinie künftig auf alle Gemeinden mit 250 Einwohnerwerten (EW) und mehr ausgeweitet wird;
- die Verpflichtung zur Einrichtung von Kanalisationssystemen für kommunales Abwasser auf alle Gemeinden mit 1.250 EW oder mehr ausgedehnt wird und die Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtung von 2030 auf 2035 verschoben wird;
- wenn die Einrichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt, durchführbar oder kosteneffizient möglich ist, die Mitgliedstaaten einzelne Systeme zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser nutzen können;
- die Fristen für die Erstellung eines integrierten Bewirtschaftungsplans für kommunales Abwasser Gemeinden abdecken mit mehr als 100 000 EW bis 2035 und Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 EW bis 2040;
- die integrierten Bewirtschaftungspläne mindestens alle sechs Jahre überprüft werden;
- die Verpflichtung zur Zweitbehandlung (d. h. Entfernung biologisch abbaubarer organischer Stoffe) auf kommunales Abwasser vor der Einleitung in die Umwelt bis 2035 auf alle Gemeinden mit 1.250 EW oder mehr ausgeweitet wird;
- bis 2045 die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass in größeren Anlagen mit einer Erzeugung von 150.000 EW und mehr eine Tertiärbehandlung (d. h. die Entfernung von Stickstoff und Phosphor) durchgeführt wird;
- die Tertiärbehandlung in kleineren Gemeinden in eutrophierungsgefährdeten Gebieten obligatorisch wird, es sei denn, dass die Mitgliedstaaten eine Ausnahme von dieser Anforderung einführen, wonach behandeltes kommunales Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet wird;
- bis 2045 für alle Anlagen mit mehr

als 200 000 EW eine zusätzliche Behandlung zur Entfernung eines breiten Spektrums von Mikroverunreinigungen („quaternäre Behandlung“) vorgeschrieben wird;

- die erweiterten Herstellerverantwortung (Beteiligung an den Kosten der 4. Reinigungsstufe) für Arzneimittel und Kosmetika nach dem Verursacherprinzip eingeführt wird und zwar für jedes Produkt, das in jedem Land und mit allen Mitteln in Verkehr gebracht wird;
- ein Energieneutralitätsziel eingeführt wird, was bedeutet, dass städtische Kläranlagen bis 2045 die Energie produzieren müssen, die sie verbrauchen, mit progressiven Zwischenzielen. Diese Energie kann vor Ort oder außerhalb des Standorts produziert werden.

Nachdem nunmehr Parlament und Rat das Mandat für die Verhandlungen beschlossen haben, werden Gespräche über die endgültige Fassung der Richtlinie aufgenommen. Das Ergebnis der Verhandlungen muss dann vom Rat und vom Parlament förmlich angenommen werden.

- Plenum vom 06.10.2023 <https://t1p.de/2x1b0>
- Pressemitteilung Rat 16.10.2023 <https://t1p.de/o5lkt>
- Kommissionsvorschlag vom 26.10.2022 <https://t1p.de/kbelb>
- Fragen und Antworten zum Kommissionsvorschlag <https://bit.ly/3SFZDcq>
- Abwasserrichtlinie 1991 <https://bit.ly/3SK2QaN>

Abwasser- Gesundheitsüberwachung



Foto: Dominik Wehling

Eine Schlüsselrolle bei der globalen Pandemievorsorge ist die Überwachung von Krankheitserregern im Abwasser. Für die EU Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) hat die Entwicklung eines globalen Frühwarnsystems die Verbesserung und Erweiterung der Abwasserüberwachung Priorität.

Nach der globalen COVID-19-Pandemie ist der Nutzen der Abwasserüberwachung für die Pandemievorsorge unbestritten. HERA hat die Hauptaufgabe, die Umweltüberwachung einschließlich der abwassergestützten Überwachung zu stärken, und unterstützt die Festlegung gemeinsamer Prioritäten, die Entwicklung abgestimmter Verfahren für den Nachweis und den Datenaustausch sowie den Einsatz genomischer Epidemiologie. Damit soll sichergestellt werden, dass relevante Informationen über Krankheitserreger mit Pandemie- und/oder Epidemienpotenzial in Europa und darüber hinaus umfassend und regelmäßig verfügbar sind.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/2nkwy>
- HERA – Webseite <https://t1p.de/xjeb8>
- HERA – Arbeitsplan <https://t1p.de/vi2t1>

Abfallvermeidung durch Rückgabenreize

Zur Vermeidung von Abfällen und mehr Wiederverwendung sollen die Anreize zur Rückgabe erhöht werden. Hierzu hat die Kommission am 6. Oktober 2023 Empfehlungen zur Verbesserung der Rücklaufquote gebrauchter und verschrotteter Mobiltelefone, Tablets und Laptops

veröffentlicht.

Nach Schätzungen wurden 2019 pro Kopf durchschnittlich 16,2 kg Elektro- und Elektronikaltgeräte erzeugt aber 2020 nur etwa 10,5 kg Altgeräte pro Kopf ordnungsgemäß gesammelt. Die Recyclingquote von Mobiltelefonen wird in der EU auf unter fünf Prozent geschätzt. Hier sieht die Kommission erhebliches Potential zur Steigerung der Rückgabequoten u.a. durch finanzielle Anreize wie Geldprämien, Rabatte, Gutscheine, Pfand- und Rücknahmesysteme, aber auch attraktive und ortsnahe Sammelstellen, an denen die Menschen Kleinelektrogeräte zurückgeben können.

- Empfehlung (Englisch, 10 Seiten) <https://t1p.de/5wrqb>
- Richtlinie 4. Juli 2012 <https://t1p.de/l466o>

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Schwellenwerte

UVP's sind nicht von der Größe des Projekts abhängig. Nach der UVP-Richtlinie vom 13.12.2011 (Erwägung 10) werden von den Mitgliedstaaten für Projekte Schwellenwerte für die UVP Prüfung festgelegt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat für diese nationalen Festlegungen in seiner Entscheidung vom 25. Mai 2023 (Rechtssache C-575/21) Schranken festgestellt. Danach dürfen Schwellenwerte für die Durchführung einer UVP nicht so hoch angesetzt werden, dass in der Praxis alle oder nahezu alle Projekte einer bestimmten Art von vornherein der Prüfpflicht entzogen sind.

Nach österreichischem Recht ist eine UVP für „Städtebauprojekte“ nur bei einer Überschreitung der Schwellenwerte im Ausmaß einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha sowie einer Bruttogeschossfläche von mehr als 150.000 m² durchzuführen. Diese Schwellenwerte hat das dem Urteil zugrundeliegende Bauprojekt nicht erreicht. Der Abriss eines Hotels in der Kernzone der Unesco-Welterbestätte „Historisches Zentrum Wien“ und die geplante Errichtung von Neubauten lag bei rund 89 000 m² auf einer Fläche von ca. 1,55 ha. Aber nach dem Urteil des EuGH war der Schwellenwerte für die Durchführung einer UVP zu hoch angesetzt.

In dieser Entscheidung stellte der EuGH zugleich fest, dass es die Richtlinie verbietet, vor oder neben der

Durchführung einer notwendigen UVP bzw. vor Abschluss einer Einzelfalluntersuchung der Umweltauswirkungen, Baubewilligungen für einzelne Baumaßnahmen und Genehmigungen zu erteilen, die Teil eines umfassenderen Städtebauprojekts bilden.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/c78b7>
- Urteil <https://t1p.de/48hyk>
- UVP Richtlinie <https://t1p.de/oup7s>

Wiederherstellung der Natur

Bis 2030 sollen mindestens 20% der Land- und Meeresflächen der EU und bis 2050 alle Ökosysteme wiederhergestellt werden. Auf diese Ziele der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur haben sich Parlament und Rat am 09.11.2023 in einem Kompromiss geeinigt. Der Kompromiss nimmt die gesamte Landschaft in den Blick – von Flüssen über Wälder, Agrarlandschaften, Mooren und Böden bis hin zu den Meeren und der Natur in der Stadt. Entscheidend ist, dass sich dabei der Schutz und die Wiederherstellung nicht nur auf geschützte, sondern auch auf genutzte Flächen der Kulturlandschaft erstrecken.

Die vorläufige Einigung muss von den gesetzgebenden Organen noch gebilligt und förmlich angenommen werden, bevor sie in Kraft treten kann. In der Folge müssen die Mitgliedstaaten nationale Wiederherstellungspläne verabschieden, in denen sie darlegen, wie sie diese Ziele erreichen wollen.

Parlament und Rat haben sich weiterhin darauf geeinigt, dass

- bei städtischen Grünflächen ein zunehmender Trend erreicht werden soll, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass es zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und Ende 2030 keinen Nettoverlust an städtischen Grünflächen und städtischen Baumkronen gibt, es sei denn, städtische Ökosysteme verfügen bereits über mehr als 45% der Grünflächen.
- die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig nationale Sanierungspläne vorlegen müssen, aus denen hervorgeht, wie sie die Ziele erreichen werden. Sie müssen auch ihre Fortschritte überwachen und darüber Bericht erstatten.
- die Ziele für landwirtschaftliche Ökosysteme unter außergewöhnlichen Umständen ausgesetzt werden können, wenn sie schwerwiegende EU-weite Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Flächen haben, die zur Sicherung einer ausreichenden landwirtschaftlichen Produktion für den EU-Lebensmittelverbrauch erforderlich sind.
- Parlament Pressemitteilung <https://t1p.de/b2vh7>
- Rat Pressemitteilung [z.Zt. Englisch](https://t1p.de/a9xvx)
- Kommission <https://t1p.de/a9xvx>

Hochwasserrisikogebiete

Mehr als 14.000 Gebiete in der EU sind einem erheblichen Hochwasserrisiko ausgesetzt.



In einer erstmals am 13. Oktober 2023 vorgestellten Karte werden die Gebiete in der EU aufgezeigt, in denen potenziell ein erhebliches Hochwasserrisiko besteht. Die Karte enthält einschlägige Informationen und Links zu den vorläufigen Hochwasserrisikobewertungen der Mitgliedstaaten, den Hochwassergefahren- und -risikokarten, sowie den Hochwasserrisikomanagementplänen in der Landessprache. Durch Zoomen kann man sehen, welche Gebiete mit potentiell erheblichen Hochwasserrisiko (orange markiert) von den einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wurden. Die Mitgliedstaaten liegen je nach ihren besonderen Umständen fest, was ein erhebliches Hochwasserrisiko darstellt. Und Sie können ein Gebiet mit potentiell erheblichen Hochwasserrisiko als Punkt, Linie oder Polygon definieren. Wenn man auf dieses Element klickt, bieten Pop-up-Fenster zusätzliche Informationen.

Damit wird den Vorgaben der Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vom 23. Oktober 2007 Rechnung getragen. Die EU-Länder sind verpflichtet, Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zu erstellen und zu aktualisieren. Hochwassergefahrenkarten sollten die geografischen Gebiete abdecken, die überflutet werden könnten, und Hochwasserrisikokarten sollten die potenziellen nachteiligen Folgen dieser Hochwasserszenarien aufzeigen. Diese Karten bilden die Grundlage für die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/zpsfm>
- Hochwasserrichtlinie <https://t1p.de/5mpwg>
- Webseite zur Hochwasserrichtlinie <https://t1p.de/3bchk>
- Hochwasser <https://t1p.de/o9ufi>

CO₂ Speicherung – UBA Positionspapier

Das Abscheiden und Speichern von CO₂ soll bei der Abfallverbrennung erprobt werden. Das schlägt das Umweltbundesamt (UBA) in einem am 25. September 2023 veröffentlichten Positionspapier vor.

Danach soll die Technik (kurz CCS, für Englisch „Carbon Capture and Sto-

rage“) zunächst in Müllverbrennungsanlagen getestet werden, in denen aus nicht recycelbarem Abfall Wärme und Strom erzeugt wird, aber auch CO₂ anfällt. So könnten erste Erfahrungen mit der Technik gesammelt und Umweltrisiken beurteilt werden. Das Positionspapier beurteilt den Nutzen des Abscheidens und Speicherns von CCS als Klimaschutzinstrument und beschreibt Leitplanken für einen nachhaltigen Einsatz, ebenso wie das nötige Monitoring und die Risikoversorge. Auswirkungen von CCS auf menschliche Gesundheit und die Umwelt werden ebenfalls betrachtet.

Bei allen ungeklärten Fragen hält es das UBA für wichtig, die CCS-Technik zu erproben. Für einen Testbetrieb bieten sich Müllverbrennungsanlagen an. Das dort freigesetzte CO₂ entsteht am Ende einer langen Wertschöpfungskette und könnte dann abgeschieden und gespeichert werden. Dieses so genannte Waste-CCS (WACCS) hat für die Umwelt zudem den Vorteil, dass für den dort verbrannten Müll kaum zusätzliche fossile Energieträger zum Einsatz kommen und die Abwärme genutzt wird.

Für die Abscheidung von CO₂ gibt es verschiedene Techniken. Einmal abgeschieden, wird das CO₂ unter Druck verflüssigt und unterirdisch eingelagert (Storage). Eine Speicherung ist u.a. in leeren Gas- oder Erdöllagerstätten, in salzwasserführenden Gesteinsschichten oder im Meeresuntergrund möglich. Sowohl Transport als auch Lagerung müssen dauerhaft sicher und dicht sein, um ein Entweichen des für Mensch und Umwelt in hohen Konzentrationen schädlichen CO₂ zu verhindern. Wird CO₂ etwa in den Meeresuntergrund verpresst, muss die marine Umwelt vor Versauerung geschützt werden. Diesen Nachweis muss die Technik noch erbringen.

- Positionspapier <https://t1p.de/kpi0b>

Kurzzeitvermietungen

Plattformen für Kurzzeitvermietungen müssen künftig mehr Daten über die Inanspruchnahme der Kurzzeitwohnung veröffentlichen. Über den zugrundeliegenden Kommissionsentwurf vom 7. November 2022 haben Parlament und Rat am 16. November 2023 Übereinstimmung erzielt. Mit dieser Transparenzregelung könnte eine tragbare Lösung für

Konfliktlage insbesondere in Groß- und Tourismusstädten gefunden sein. Denn den Städten wird mit der Neuregelung ermöglicht, die Einhaltung ihrer Vorschriften für Kurzzeitvermietungen zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung besser gegen illegale Angebote auf den Plattformen vorgehen zu können. Der Konflikt: Vermieter können mit Kurzzeitvermietungen an Touristen mehr Geld verdienen als mit Dauermietern. Damit wird jedoch der Wohnraum für Dauermieter knapper. Einige Großstädte haben daher die Höchstdauer von kurzzeitigen Wohnungsvermietungen durch Ortsrecht zeitlich begrenzt, was bis hin zum Verbot der Kurzzeitvermietung zulässig ist.

Schwierig hat sich aber bislang in der Praxis die Kontrolle dieser zeitlichen Beschränkung erwiesen. Künftig können nun die Städte effektiv gegen nach Ortsrecht illegale Angebote der Plattformen vorgehen. Zu den Regelungen im Einzelnen:

- Es werden harmonisierte Registrierungsanforderungen für Vermieter und Kurzzeitvermietungen eingeführt.
- Es wird für eine begrenzte Anzahl an Tagen im Jahr zur Vermietung angebotene Haus, Wohnung oder Zimmer, eine eindeutige Registrierungsnummer vergeben, die auf den Websites von Unterkünften angezeigt wird, um die Erfassung und den Austausch von Daten von Gastgebern und Online-Plattformen zu verbessern.
- Die generierten Daten werden zwischen öffentlichen Verwaltungen in der gesamten EU ausgetauscht, fließen in Tourismusstatistiken ein und ermöglichen es den Verwaltungen, gegen illegale Angebote vorzugehen.
- Die Verordnung wird an die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste und der Dienstleistungsrichtlinie angepasst.
- Online-Plattformen müssen regelmäßig anhand von Stichprobenkontrollen überprüfen, ob es keine falschen Angaben von Gastgebern oder ungültige Registrierungsnummern gibt.
- Die Plattformen werden verpflichtet, regelmäßig Aktivitätsdaten an die Behörden zu übermitteln.

- Die Mitgliedstaaten müssen zentrale digitale Anlaufstellen für die nahtlose Sammlung und den Austausch von Informationen einrichten.

Anfänglich aus rechtlicher Sicht bestehende Bedenken gegen Reglementierungen im Bereich der Kurzzeitvermietungen hat der EuGH mit Urteil vom 22. September 2020 ausgeräumt. Danach ist eine nationale Reglementierung mit dem Unionsrecht vereinbar, die die regelmäßige Kurzzeitvermietung einer Wohnung dann von einer Genehmigung abhängig

macht, wenn sich die (wechselnden) Mieter nur vorübergehend in der betreffenden Gemeinde aufhalten, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen. Denn die Bekämpfung des Mangels an Wohnungen, die längerfristig vermietet werden, stellt einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der eine solche Regelung rechtfertigt.

Die neue Verordnung soll 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten gelten.

- Tagesnachrichten <https://t1p.de/yo4fs>

- Pressemitteilung <https://t1p.de/8rqdf>
- Tourismus: Rat und Parlament einigen sich auf mehr Transparenz bei der Vermietung von Kurzzeitunterkünften - Consilium ([europa.eu](https://t1p.de/telc0)) Kommission <https://t1p.de/telc0>
- Kommissionsvorschlag <https://t1p.de/xxrb8>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3hoLt2c>
- EuGH <https://bit.ly/3iztXmZ>

Kommunalpolitische Bildung

Angebote der KAS und der KPV

Die KommunalAkademie der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) vermittelt mit dem Kommunalpolitischen Seminar kommunalpolitischen Neueinsteigern das notwendige Grundlagen- und Orientierungswissen für eine erfolgreiche politische Arbeit vor Ort. Nähere Informationen und Hinweise zum

Programm finden Sie im Internet unter <https://www.kas.de/de/web/politische-bildung/kommunalakademie>

Die Kommunalpolitische Vereinigung von CDU und CSU (KPV) bietet über Bildungswerke in einzelnen Ländern ebenfalls kommunalpoliti-

sche Seminare an:

- Nordrhein-Westfalen: <https://www.kpv-nrw.de/bildungswerk.html>
- Sachsen: www.bks-sachsen.de
- Niedersachsen: <https://kpv-bildungswerk-nds.de/seminare/>



Foto: Dominik Wehling

Wir wünschen Ihnen eine ruhige und besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr!